

und Fähigkeiten der Werk tätigen bestmöglich zu nutzen und ständig weiterzuentwickeln, um dadurch hohe ökonomische Ergebnisse zu erreichen.

Diese Maßnahmen sind in den Plan Neue Technik aufzunehmen. Außerdem sind entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung der Werk tätigen und — wenn notwendig — neue Qualifikationsmerkmale festzulegen. In den WB und Betrieben sind für die Durchführung komplexer Arbeitsstudien wissenschaftliche Unterlagen über Modernisierung vorhandener Maschinen, technische Rationalisierungsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Beleuchtungstechnik, zweckmäßige Bewegungsabläufe, Arbeitshygiene usw. auszuarbeiten und anzuwenden.

- b) Für die Lösung der Aufgaben der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitsstudien Wesens und der Arbeitsgestaltung ist schrittweise eine ausreichende Anzahl von Kadern mit hoher Qualifikation — Diplomingenieure, Psychologen usw. — einzusetzen.

Den gegenwärtig auf diesem Gebiet tätigen Kadern ist die Möglichkeit zu geben, durch Qualifizierungsmaßnahmen zumindest das Qualifikationsniveau eines Technikers zu erwerben.

Die Weiterbildung der eingesetzten Kader ist durch geeignete Maßnahmen — wie Sonderlehrgänge, Seminare, Kolloquien u. a. m. — zu gewährleisten.

2. Um die **Ausbildung von qualifizierten Kadern** zu sichern, ist durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen zu veranlassen, daß

— an den Hoch- und Fachschulen die für die Lösung der Aufgaben der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitsstudien Wesens und der Arbeitsgestaltung notwendigen Kenntnisse in der technologischen Ausbildung vermittelt werden;

— die Ausbildung von Diplomingenieuren und Ingenieuren mit der Vertiefungsrichtung „Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung“ in die Nomenklatur der Fachrichtungen für Hoch- und Fachschulen aufgenommen wird. Die Lehrprogramme, die Lehrpläne sowie die Berufsbilder für Diplomingenieure und Ingenieure für Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung sind gemeinsam mit den zentralen wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten. Entsprechend dem Bedarf der Wirtschafts- und Industriezweige sind Fachschulen mit der Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren für Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung zu beauftragen.

3. Zur wirksameren Durchsetzung der Aufgaben, die in der Direktive 1964 für die technische Arbeitsnormung gestellt sind, haben die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe insbesondere folgende Maßnahmen zu organisieren:

- a) In den Bereichen Maschinenbau und Elektroindustrie sowie im Bauwesen ist im Jahre 1965 die Überleitung der Aufgaben der Arbeitsnormung in den Bereich des Technischen Direktors abzuschließen.
- b) Bei der Neuentwicklung von Arbeitsmitteln und Verfahren sind die technischen Parameter zur Bestimmung technisch begründeter Arbeitsnormen in den Leistungsstufen ÜK 6 bzw. ÜV 6 auszuarbeiten, in den Leistungsstufen ÜK 8 und ÜK 10 bzw. ÜV 8 zu erproben und in den Leistungsstufen ÜK 11 bzw. ÜV 9\* zu überarbeiten.

In Anleitungsmaterialien ist darzulegen, wie die funktionellen Zusammenhänge einfach bestimmbarer Kennzahlen der Arbeitsmittel mit Hilfe von Leistungsdiagrammen und Tabellen als technische Parameter dargestellt werden können. Durch Anwendungsbeispiele ist zu zeigen, wie aus den technischen Parametern technisch begründete Arbeitsnormen abzuleiten und anzuwenden sind.

- c) Die vorhandenen Systeme von Zeitnormativen sind zu überprüfen und zu vervollkommen.

Es sind die zweckmäßigsten Methoden zu ermitteln, die eine rationelle Erarbeitung der Arbeitsnormen mit der erforderlichen Genauigkeit gewährleisten (z. B. die Multimoment- und anderen mathematisch-statistischen Methoden sowie Methoden der Gruppennormung) und den Betrieben zur Anwendung zu empfehlen.

- d) Den örtlichgeleiteten Betrieben sind im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit die fortgeschrittenen Erfahrungen bei der Gestaltung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und der technischen Begründung der Arbeitsnormen zu übermitteln.

Bei der Ausarbeitung von Zeitnormativen, von Anleitungsmaterialien für die Ermittlung und Anwendung technischer Parameter sowie für die Anwendung rationaler Normungsmethoden ist zu berücksichtigen, daß sie auch von den örtlichgeleiteten Betrieben genutzt werden können. Die wissenschaftlich-technischen Zentren haben die örtlichgeleiteten Betriebe auf vertraglicher Basis zu beraten.

Die Leiter der den örtlichgeleiteten Betrieben übergeordneten Organe haben die ihnen unterstellten Betriebe durch Spezialistengruppen zu unterstützen.

## II.

### Die Aufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes

1. Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, **im Jahre 1965 die Verantwortung**

\* Siehe Nomenklatur der Arbeitsstufen und zugehörigen Leistungen der Themen der Pläne Forschung und Entwicklung 1965 (Anlage 1 zur Planmethodik für den Plan Neue Technik 1965).